



AUFNAHMEKRITERIEN

Landjugendverband M-V e.V.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landjugendverbandes können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennen und diese unterstützen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder, im Sinne § 7 der Satzung, sind alle Mitglieder im Alter von 14 bis 35 Jahren, sowie Vereine, Ortsgruppen und –kreise sowie Vereinigungen junger Menschen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten schriftlich mitzuteilen. Hat der Vorstand den Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. durch Auflösung juristischer Personen, sowie bei Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn zwei Jahre hintereinander kein Beitrag gezahlt wurde.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge kann das Mitglied nicht zurück verlangen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein grob verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Der Ausschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit vom Landesvorstand beschlossen werden. Der Landesvorstand hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen;
 - sich für die Belange der ländlichen Jugend engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen;
 - die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,
 - auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
 - Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten;
 - Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.